

# **Objektive Ermittlung der Höhe von Stunden- sätzen für Architekten und Ingenieure**

von

**RA Frank Siegburg**

**Lehrbeauftragter an der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen**

**Vertrauensanwalt des BDA**

HECKER WERNER HIMMELREICH

Rechtsanwälte Partnerschaft

Sachsenring 69

50677 Köln

Tel.: 0221 / 92081 246

Fax: 0221 / 9208188246

Mail: [si@hwlaw.de](mailto:si@hwlaw.de)

## Inhalt

I. Einleitung .....	2
II. Bisher geltendes Recht .....	3
III. Neues Recht: Stundensatzhonorar dem Grunde nach .....	3
IV. Objektive Bewertungskriterien für die Ermittlung der Höhe von Stundensätzen .....	6
V. Bewertungskriterien im Einzelnen .....	7
1. Spezialkenntnisse des Beraters .....	7
2. Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung .....	8
3. Geistig schöpferische Leistungen .....	9
4. Berufserfahrung .....	9
5. Leistungsfähigkeit sowie Renommee des Büros .....	10
6. Zusammenfassung .....	12
VI. Tabellenwerte für Stundensätze .....	12
VII. Formulierungsvorschlag für Vertragsklausel .....	14
1. Auftragnehmerfreundlich .....	14
2. Auftraggeberfreundlich .....	15
VII. Siegburg-Tabelle .....	16

## I. Einleitung

*„Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften. Es ist unklug zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.“*

John Ruskin

Englischer Sozialreformer (1819 - 1900)

Nicht zuletzt diese bereits im vorletzten Jahrhundert gewonnenen Erkenntnisse sind ursächlich dafür, dass sich die Honorarstundensätze nahezu aller beratenden freien Berufe in den letzten Jahren stetig nach oben entwickelt haben. Von dieser Entwicklung ausgenommen waren allerdings die Stundensätze der Architekten und Ingenieure, die wie kein anderer „Freiberuflerstand“ mit einer Beschränkung durch die Gebührenordnung der HOAI alte Fassung (a.F.), belastet waren.

## **II. Bisher geltendes Recht**

Die Regelung des § 6 HOAI a.F. sah für den Auftragnehmer Stundensätze von 38,00 – 82,00 EUR, für den Mitarbeiter 36,00 - 59,00 EUR sowie den technischen Zeichner 31,00 – 43,00 EUR vor. Dabei wurde von der Praxis zumeist übersehen, dass sich der Anwendungsbereich des § 6 HOAI grundsätzlich nur auf die Fallgestaltungen beschränkt hat, in denen die HOAI a.F. ausdrücklich die Abrechnung nach Stundensätze vorsah (z.B. Einrichtungsgegenstände gem. § 26 HOAI a.F.). Die Vereinbarung eines Zeithonorars für Architekten- und Ingenieurleistungen war gemäß § 4 Abs. 1 HOAI a.F. grundsätzlich auch in sonstigen Fällen wirksam möglich, wenn sie schriftlich bei Auftragserteilung unter Berücksichtigung des Preisrahmens der Mindest- und Höchstsätze erfolgte. Die Wirksamkeit einer solchen Honorarvereinbarung hing nicht davon ab, ob die Preisvorschriften der HOAI a.F. eine Abrechnung nach Zeithonorar anordneten oder zuließen (vgl. BGH, Urteil vom 17.04.2009 - VII ZR 164/07, IBR 2009, 334). Eine wirksam nach § 4 Abs. 1 HOAI a.F. getroffene Zeithonorarvereinbarung – so der BGH - unterlag nicht den Beschränkungen des § 6 HOAI a.F.

In Verkennung dieser Rechtsgrundsätze wurden in Architektenverträgen regelmäßig Stundensätze vereinbart, die sich in den von § 6 HOAI a.F. nur scheinbar vorgegebenen Grenzen bewegten, (d.h., dass die Stundensätze des § 6 HOAI a.F. auch für solche Fallgestaltungen angewandt wurden, für die sie nach der Regelung des § 6 HOAI a.F. überhaupt nicht anzuwenden waren).

## **III. Neues Recht: Stundensatzhonorar dem Grunde nach**

Die Höhe dieser Stundensätze wurde in der Praxis sowohl von Auftrag- als auch von Auftragnehmerseite allgemein als fast unzumutbar niedrig empfunden. Mit dem Wegfall des § 6 HOAI a.F. im Rahmen der Novellierung der HOAI sind nunmehr sämtliche Schranken für die Höhe der Stundensätze entfallen. Die Stundensätze können jetzt frei verhandelt werden.

Dieser Umstand gewinnt umso mehr an Bedeutung, als gleichzeitig eine Vielzahl von Leistungen (wie die Besonderen Leistungen im Sinne der Anlage 2 zur HOAI neue Fassung [n.F.], die Beratungsleistungen im Sinne der Anlage 1 zur HOAI n.F. und „andere Leistungen“ im Sinne von § 3 Abs. 2 HOAI n.F.) nicht mehr dem Preisrecht der HOAI, sondern der freien Vereinbarung der Parteien unterliegen. In der Literatur (vgl. hierzu Scholtissek, *der architekt*, 4/2009, 82; ders. *NJW* 2009, 3057 ff.) wird die neue HOAI insoweit vielfach als „Vereinbarungs-Verordnung“ bezeichnet. Diese bietet dem Architekten zwar einerseits einen größeren Freiraum, andererseits jedoch eine ebenso größere Eigenverantwortlichkeit zur Sicherung seiner Honoraransprüche (so Scholtissek, a.a.O.). Das trifft im Besonderen für die Vereinbarung der Höhe von Stundensatzhonoraren zu.

Werden Leistungen, für die eine freie Honorarvereinbarung möglich ist, beauftragt, ohne dass die Parteien ein Honorar der Höhe nach festgelegt haben, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur schließt jeder, der die Dienste eines Architekten in Anspruch nimmt, regelmäßig – zumindest stillschweigend – einen Architektenvertrag ab und muss demgemäß mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung rechnen (vgl. BGH, *BauR* 1987, 454; Werner/Pastor, *Der Bauprozess*, 12. Aufl. Rdn. 612 m.w.N.). Die insoweit hinsichtlich der Besonderen Leistungen gem. § 5 Abs. 4 HOAI a.F. noch bestehenden Formvorschriften, wonach eine Vergütung von Besonderen Leistungen nur auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung möglich war, sind ebenfalls weggefallen.

Werden daher Beratungsleistungen, Besondere Leistungen etc. vom Auftraggeber mündlich, schriftlich oder nur durch konkludentes Verhalten beauftragt, sind diese zu vergüten. Gem. § 632 BGB gilt in diesen Fällen der Höhe nach die übliche Vergütung als vereinbart, wenn die Parteien keine ausdrückliche Regelung der Höhe nach getroffen haben.

Gerade im unmittelbaren Zeitraum nach Inkrafttreten der neuen HOAI (am 18.08.2009) ist in der Praxis jedoch eine große Unsicherheit darüber entstanden, wie die „übliche Vergütung“ für die frei zu vereinbarende Vergütung zu bemessen ist. Aufgrund der Erfahrung in der Vergangenheit dürfte jedenfalls für die Abrechnung von Besonderen Leistungen feststehen, dass diese üblicherweise aufwandsbezogen auf Basis von Stundensätzen abzurechnen sind.

Die vom Verordnungsgeber in die Anlage 1 der neuen HOAI „verschobenen“ sog. Beratungsleistungen (d.h. die Unverträglichkeitsstudie, die Thermische Bauphysik, Schall- und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie vermessungstechnische Leistungen) wurden in der Vergangenheit auf Basis der jeweiligen Honorarparameter dieser Leistungsbilder der HOAI a.F. abgerechnet. Der Verordnungsgeber hat („relativ einfalllos“) als nunmehr „unverbindlichen Abrechnungsvorschlag“ den bisherigen Wortlaut der aus dem Preisrecht entfallenden Leistungsbilder in die Anlage 1 zur HOAI n.F. übernommen. Da die Praxis diese Abrechnungsweise bereits in der Vergangenheit allgemein als zu aufwendig und bürokratisch angesehen hat, konnte schon der Empfehlung des Bundesrats zur 6. Novelle im Jahre 1996 der an die Bundesregierung gerichtete dringende Hinweis entnommen werden, für eine transparentere Gestaltung sowie einem Bürokratieabbau Sorge zu tragen. Bedauerlicherweise ist dies im Rahmen der 7. Novellierung der HOAI 2009 nur bedingt gelungen.

Angesichts dieser Tatsachen ist auch bezüglich der Beratungsleistungen im Sinne der Anlage 1 zur HOAI n.F. damit zu rechnen, dass sich bei der freien Vergütungsvereinbarung der Parteien die wesentlich praktikablere Abrechnungsweise in Form von aufwandsbezogenen Stundenlohnabrechnungen durchsetzen wird. Dies gilt umso mehr, als diese Abrechnungsweise jedenfalls bei den sonstigen beratenden Berufen, wie den Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, aber auch den Projektsteuerern weitestgehend durchgesetzt hat. Auch die nach Inkrafttreten der HOAI auf dem Markt erhältlichen Musterverträge sehen unabhängig davon, ob sie von Auftraggeber- oder Auftragnehmerseite gestellt werden, regelmäßig vor, dass hier eine Abrechnung auf Basis von Stundensätzen zu erfolgen hat.

Die derzeit noch mangelnde Erfahrung der Praxis bezüglich des Umgangs mit der neuen HOAI führt zu der bereits erwähnten, nicht unerheblichen Unsicherheit über die Höhe der Stundensätze, d.h. insbesondere über die Frage, was als „üblich“ im Sinne der Regelung des § 632 BGB angesehen werden kann.

Der Begründung des Verordnungsgebers zur Novellierung der HOAI kann die Zielsetzung entnommen werden, dass mit Schaffung der „Verhandlungsverordnung“ ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern erzielt werden soll. Es ist daher bei der Ermittlung einer „üblichen Vergütung“ geboten, nicht vordergründig darauf abzustellen, welche der Vertragsparteien „welche Verhandlungsmacht“ innehat und so die Preise diktieren

kann. Vielmehr sollte die Höhe einer solchen Vergütung anhand von objektiven Kriterien ermittelt werden.

#### **IV. Objektive Bewertungskriterien für die Ermittlung der Höhe von Stundensätzen**

Der Vergleich mit den übrigen beratenden Berufen - wie Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Projektsteuerern - zeigt, dass bei der Ermittlung von Stundensätzen allgemein gültige Kriterien zugrunde gelegt werden können (vgl. Seibel, Welche Beratung rechnet sich?, Welt a.S. 11.10.2009, 46). Derartige Kriterien zur Ermittlung des Wertes der Beratungsleistung sind auch bei der Ermittlung der Höhe der Stundensätze für Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure übertragbar. Mithin sind Stundensätze der Architekten und Ingenieure auch objektiv bestimmbar. Hierzu dient insbesondere die unten dargestellte „Siegburg-Tabelle“, die eine objektive Ermittlung des Stundensatzes ermöglicht.

Die Handhabung dieser Tabelle ist wie folgt zu erläutern:

Zunächst werden in der Praxis regelmäßig zwischen sogenannten Chef-/Partner-, Mitarbeiterstundensätzen sowie Stundensätzen für Hilfskräfte unterschieden. Dies entspricht im Übrigen auch der bisherigen Gliederung des § 6 HOAI a.F. Diese Gliederung (vgl. unten Tabelle 2) ist mithin als allgemein üblich anzusehen und kann daher auch für die Geltung der novellierten HOAI aufrechterhalten bleiben.

Daneben sind bei der Ermittlung der Höhe des Stundensatzes folgende 5 Kriterien maßgeblich.

1. die Spezialisierung des Beraters,
2. der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung,
3. der Grad der geistig-schöpferischen Leistung,
4. die Berufserfahrung des Beraters,
5. die Leistungsfähigkeit sowie das Renommee des Planungsbüros.

## V. Bewertungskriterien im Einzelnen

Im Einzelnen sind diese Bewertungskriterien wie folgt zu erläutern:

### 1. Spezialkenntnisse des Beraters

Eines der wichtigsten Kriterien für die Höhe des Stundensatzes ist regelmäßig der Grad der Spezialisierung des Beraters. Zur Rechtfertigung ist hierfür im Wesentlichen anzuführen, dass der Spezialist gerade aufgrund seiner Spezialisierung bereits einen geringeren Stundenaufwand verursacht als der „Allrounder“. Die an ihn herangetragene Problemstellung wird von dem Spezialisten beherrscht. Sofern sie ihm nicht bereits bekannt ist, kann er sie jedenfalls schneller erfassen.

Der bei allen beratenden Berufen in den letzten Jahren platzgreifende Trend zur Spezialisierung ist auch in der Architekten- und Ingenieurschaft festzustellen. Architekturbüros, insbesondere mittlere und große Büros, halten Teams von Spezialisten, wie z.B. für die Altbausanierung, Denkmalsanierung, Passivhäuser, Green Buildings, Krankenhaus- und Pflegeheimbau etc., vor. Dem auf den Bau von nutzerspezifischen Immobilien, wie z.B. Krankenhausbau, Pflegeheimbau, Schulbau, Labor, Küchen, Sportstätten etc., spezialisierten Planer sind die Bedürfnisse des Bauherrn sowie seine Arbeitsabläufe hinreichend bekannt. Dies verkürzt zum einen den Abstimmungsprozess zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, zum anderen kann die Leistung als solche in einem kürzeren Zeitraum erbracht werden.

Bereits durch den geringeren Erläuterungsbedarf auf Seiten des Bauherrn gegenüber dem Spezialisten, z.B. im Rahmen der Bedarfsplanung gem. DIN 18205, reduziert sich in nicht unerheblichem Maße der Aufwand im Zuge der Planungsgespräche. Daraus folgt, dass der Auftragsgeber in dem Maße unmittelbare finanzielle Vorteile erlangt, in dem die Spezialisierung seines Planers steigt.

Bei der Bewertung der Höhe der Stundensätze sind die Spezialkenntnisse in den Abstufungen sehr gering bis sehr hoch zu bewerten.

- Dabei dürfte der Planer, der erstmals mit der Spezialaufgabe (Krankenhausbau) konfrontiert ist, **sehr geringe** Spezialkenntnisse aufweisen. Gem. der unten enthaltenen Bewertungstabelle ist in diesem Fall die Spezialkenntnis mit **1-2** Punkten zu bewerten.
- Die Spezialkenntnisse des Planers sind mit **gering**, d.h. **3-4** Punkten zu bewerten, sofern er lediglich erste Erfahrungen mit der Spezialmaterie gemacht hat. Gem. dem vorstehend genannten Beispiel Krankenhausbau würde dies bedeuten, dass er mög-

licherweise bisher lediglich an einem Krankenhausbau mitgearbeitet oder aber nur Teilbereiche planerisch behandelt hat.

- Diese Spezialkenntnisse des Planers sind mit **durchschnittlich**, d.h. **5-6** Punkten zu bewerten, wenn er bereits eine Referenz im Bereich der Spezialisierung aufweisen kann.
- Dementsprechend ist die Spezialkenntnis **überdurchschnittlich** mit **7-8** Punkten zu bewerten, wenn bereits mehrere Referenzen vorliegen.
- Die Spezialkenntnisse sind **sehr hoch** mit **9** Punkten zu bewerten, sofern der Planer eine ausschließliche Spezialisierung oder zumindest überwiegende Spezialisierung in diesem Bereich aufweist.

## 2. Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung

Des Weiteren hat in der Praxis der jeweilige Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung besonderen Einfluss auf die Höhe des Beratungshonorars. Die Einordnung der Beratungsleistungen (gem. Anlage 1 der HOAI n.F. und der Besonderen Leistungen gem. Anlage 2 der HOAI n.F., die im Übrigen den jeweiligen Leistungsphasen der Leistungsbilder der HOAI zugeordnet sind), folgt zwangsläufig dem Gesamtschwierigkeitsgrad sowie der Komplexität der Bauaufgabe insgesamt. Der Schwierigkeitsgrad einer Bauaufgabe lässt sich regelmäßig wiederum an der Honorarzone ablesen, in die das Objekt objektiv einzuordnen ist. Die objektive Einordnung in die maßgebliche Honorarzone erfolgt nach der Novellierung der HOAI auf Grundlage des § 5 Abs. 1 und 4 i.V. mit den jeweiligen Punktebewertungen in den einzelnen Leistungsbildern (wie z.B. die Regelung in §§ 34 Abs. 2 – 4 HOAI n.F. für die Gebäudeplanung) unter Berücksichtigung der Objektliste in Anlage 3 der HOAI n.F.

Mithin ist bei der Ermittlung des Stundensatzes der Höhe nach zu prüfen, in welche Honorarzone das Objekt einzuordnen ist. Sodann hat folgende Punktebewertung zu erfolgen:

- Honorarzone I            1 Punkt,
- Honorarzone II           2 Punkte,
- Honorarzone III         3-4 Punkte,
- Honorarzone IV         5 Punkte
- Honorarzone V         6 Punkte.

Sofern Stundensätze für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Leistungsbildern ermittelt werden sollen, die keine 5 Honorarzonen sondern 3 Honorarzonen aufweisen, (vgl. § 54 HOAI n.F. Technische Gebäudeausrüstung) ist die Punktebewertung sinngemäß anzuwenden.

### 3. Geistig schöpferische Leistungen

Als weiteres Kriterium für die Höhe des Beratungshonorars ist in der Praxis regelmäßig der Grad der zu erbringenden geistigen sowie schöpferischen Leistungen heranzuziehen. Je intensiver die Tätigkeit geistige und schöpferische Leistungen voraussetzt desto höher ist der Stundensatz. Kreative Leistungen jeder Art werden am Markt in der Regel hoch bezahlt. Für den Planer bedeutet dies:

Ist z.B. bei der Erstellung der Besonderen Leistungen der Bestandsaufnahme (gem. Ziffer 2.6.1 1. Spiegelstrich der Anlage 2 zur HOAI n.F.) nur eine maßliche Aufnahme des Bestandes eines Einfamilienhauses notwendig, die „jeder Architekturstudent“ mit einem simplen Maßband bzw. Laserpointer erstellen kann, ist die mit dieser Leistung verbundene geistige und schöpferische Tätigkeit als sehr gering zu bewerten. Nach der unten enthaltenen Bewertungstabelle entfallen hierauf 1-2 Punkte.

Muss die gleiche Leistung in einer denkmalgeschützten Mehrfamilienhausimmobilie durchgeführt werden, um dem Bauherrn im Zuge der anstehenden Realisierung dieser Immobilie die steuerlichen Vorteile der Denkmal-AfA zu sichern, muss der Planer eine sehr anspruchsvolle geistige Leistung erbringen, die entsprechend der unten enthaltenen Tabelle die Bewertung mit sehr hoch 9 Punkte rechtfertigt.

In dieser Spannungsbreite ist im jeweiligen Einzelfall zu untersuchen, mit welcher „Tiefe“ eine geistig-schöpferische Leistung erbracht werden muss. Die Bewertungskriterien reichen hier von

- sehr gering 1-2 Punkte über
- gering 3-4 Punkte,
- durchschnittlich 5-6 Punkte,
- überdurchschnittlich 7-8 Punkte bis zur
- sehr hohen Bewertung mit 9 Punkten.

### 4. Berufserfahrung

Entscheidend für den Erfolg einer Planungsleistung ist unabhängig von der Spezialisierung des Planers sowie dem Gehalt der geistig-schöpferischen Leistung die Berufserfahrung des Beraters. Dieser bei den Juristen sog. „grey-hair“-Faktor (vgl. Barth, Stundensatz, JUVE 2009, 97) spielt im Planungsbereich ebenfalls eine große Rolle. Insbesondere für den Bauüberwacher stellt die in der Berufsausübung gewonnene Erfahrung einen entscheidenden Faktor für die Qualität der Leistung dar.

Der Umstand spiegelt sich auch den gängigen Vertragsmustern wieder, die von Auftraggeberseite gestellt werden. Diese Musterverträge enthalten häufig Klauseln, mit denen dem Auftragnehmer/Planer die Verpflichtung auferlegt wird, bei Erfüllung seiner Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren verfügen.

Hier spielt es ebenfalls eine Rolle, dass der „Routinier“ im Hinblick auf seine Erfahrung die Leistungen im Vergleich zum Berufsanfänger im Zweifel auch in erheblich kürzeren Zeiträumen erbringen kann.

Somit kann festgehalten werden, dass die Höhe der Stundensätze mit zunehmender Berufserfahrung anzusteigen hat.

- Gem. der unten enthaltenen Punktebewertung ist mithin der **Berufsanfänger** mit **sehr geringer** Berufserfahrung mit **1 Punkt** zu bewerten.
- Sofern er bereits **3 Jahre** tätig ist, muss seine Berufserfahrung mit **gering 2 Punkten** zu bewerten.
- Die **4-5 jährige** Berufserfahrung ist mit **3-4 Punkten** als **durchschnittlich** zu bewerten.
- Ab **6-10 Jahren** ist die Berufserfahrung mit **überdurchschnittlich 5 P** zu bewerten.
- **Sehr hoch** ist die **darüber** hinausgehende Berufserfahrung mit **6 Punkten** in Ansatz zu bringen.

##### **5. Leistungsfähigkeit sowie Renommee des Büros**

Schließlich hat die Größe, die damit regelmäßig einhergehende wirtschaftliche Potenz sowie das Renommee eines Planungsbüros Einfluss auf die Höhe des Stundensatzes. Der Vergleich mit den Stundensätzen von Rechtsanwaltskanzleien zeigt, dass so genannte „Großkanzleien“ üblicherweise erheblich höhere Stundensätze verlangen als mittelständige Kanzleien oder so genannte Einzelkämpfer. Dieser Umstand ist zunächst darauf zurückzuführen, dass Großkanzleien bereits wesentlich höhere Gemeinkosten haben, die über entsprechend höhere Honorare finanziert werden müssen. Dieser Umstand trifft auch auf Planungsbüros zu (vgl. AHO-Bürokostenvergleich 2007, 14)

Diese höheren Stundensätze sind für Großkanzleien am Markt durchsetzbar, da die wirtschaftlich erfolgreiche und potente Großkanzlei regelmäßig auch das notwendige Renommee aufweist, die die dort erbrachten Beratungsleistungen am Markt aufwerten. Diese Überlegungen haben im gleichen Maße für Planungsbüros zu gelten. Je größer und regelmäßig auch renommierter das Planungsbüro, je eher ist der Planer in der Lage, höhere Stundensätze durchzusetzen.

Insbesondere so genannte „Entscheider“ auf Seiten institutioneller Bauherren, die über die Vergabe von Planungsaufträgen zu befinden haben, greifen im Rahmen der Beauftragung häufig auf entsprechend renommierte Großbüros zurück. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie ihre Entscheidung auch regelmäßig vor einem Gremium, z.B. Vorstand oder Aktionären etc., zu rechtfertigen haben. Um nicht selbst im Rahmen dieser Entscheidung „angreifbar zu sein“, wenn z.B. Krisen in der Vertragsentwicklung wegen Planungsverzögerungen oder Planungsfehlern o.ä. entstehen, können sich die Entscheider darauf berufen, dass sie bei der Auswahl des Vertragspartners einen Marktführer ausgewählt haben und insoweit kein Auswahlfehler vorliegt. Auftraggeber versuchen auf diese Weise das Risiko des „Ausprobierens“ zu vermindern, indem sie die „Verlässlichkeit“ der renommierten „Großeinheit“ suchen.

Die vorstehenden Überlegungen haben umso mehr zu gelten, als das größere und damit in der Regel auch wirtschaftlich potentere Büro zudem eine gewisse Erfüllungssicherheit bietet, die ebenfalls einen „geldwerten Vorteil“ begründet. Das Großbüro weist im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl eine höhere Verfügbarkeit auf. Fehlzeiten oder Krankheitsfälle führen dabei nicht zu Projektverzögerungen.

Die sog. Leistungsfähigkeit des Planungsbüros spiegelt sich schließlich auch im Umfang und in der Höhe der bestehenden Haftpflichtversicherung wieder. Größere Büros sind regelmäßig eher in der Lage, höhere Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten oder sogar projektbezogene Versicherungen anzubieten. Ferner sind derartige Büros in der Lage, ggfls. auch Versicherungsschutz für Bereiche abzudecken, die vom Standarddeckungsschutz nicht umfasst sind (z.B. Planungsfehler im Bereich Kostenermittlungen etc.).

- Gem. der unten enthaltenen Bewertungstabelle ist die Leistungsfähigkeit des „Einzelkämpferplaners“ mit **sehr gering 1** Punkt in die Bewertung einzubringen.
- Hat das Planungsbüro 1-2 Mitarbeiter, ist die Leistungsfähigkeit mit **gering 2** Punkten zu bewerten.
- Das Büro mit 3-5 Mitarbeitern ist mit **durchschnittlich 3-4** Punkten zu bewerten.
- 5-10 Mitarbeiter sind mit **überdurchschnittlich 5** Punkten und
- eine darüber hinausgehende Mitarbeiterzahl ist mit **sehr hoch 6** Punkten zu bewerten.

## 6. Zusammenfassung

Anhand der zuvor kurz erläuterten Bewertungsmerkmale sowie der unten enthaltenen Punktbewertung kann eine Gesamtpunktzahl ermittelt werden. Anhand dieser Gesamtpunktzahl sowie der nachstehend eingefügten Stundensatztablelle kann so ein Stundensatz ermittelt werden.

## VI. Tabellenwerte für Stundensätze

Ausgangspunkt der in der Tabelle 2 enthaltenen Stundensätze sind die bis zum Inkrafttreten der novellierten HOAI am 18.08.2009 in der Praxis als üblich zu bezeichnenden Stundensätze von 75,00 EUR für den Auftragnehmer, 65,00 EUR für den Mitarbeiter/Architekt und 45,00 EUR für den sonstigen Mitarbeiter. In Planungsverträgen sowohl mit privaten als auch öffentlichen Auftraggebern hatte die HOAI a.F. - wie oben bereits erörtert - ein sog. Hängemattensystem ausgebildet, in dem eine Verhandlung über Stundensätze nicht stattfand. Vielmehr wurde mangels Verhandlungsspielraums regelmäßig die gemittelten Werte des § 6 HOAI a.F. in Ansatz gebracht.

Maßgeblich für die Höhe der zu vereinbarenden Stundensätze dürften die tatsächlichen Kosten sein, die das Büro für die Erbringung der Stundenleistung aufwenden muss. Ferner ist sodann ein Aufschlag für „Wagnis und Gewinn“ vorzunehmen.

Einen ersten Vergleich für durchschnittliche Bürokosten liefert die nachfolgende Tabelle. Diese mittleren Bürostundensätze wurden den Ermittlungen des Statusberichts 2000plus<sup>1)</sup> bzw. dort zitierter Quellen: *Tabelle 34, S. 7-101 des Statusberichts 2000plus Architekten/Ingenieure entnommen.*

Erhebung/Quelle Mittlerer Stundensatz

Ingenieurbüro

Trenderhebung	67,09
Trenderhebung	66,37
Modellbüro 222	73,96
Modellbüro 3000	78,91

Auswertung der Daten vom statistischen Bundesamt	62,99
VBI 2001	73,73
Kaufhold <sup>1)</sup>	73,36
Zimmermann <sup>2)</sup>	70,91

Mittelwert der vorstehenden Einzelergebnisse 66,27

[(1) Kaufhold, Beitrag zur Vereinfachung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (2000)

2) Zimmermann ; Anpassung der Stundensätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI Ausgabe 1996 an die betriebswirtschaftlichen Anforderungen von 2001 (2002)]

Dem AHO-Bürokostenvergleich 2007 kann aufgrund einer repräsentativen Umfrage entnommen werden, dass die Stundensätze im Jahr 2007 im Durchschnitt der befragten Architekten- und Ingenieurbüros bei ca. 60,46 € lagen, gerade in größeren Unternehmen lag der Stundensatz jedoch deutlich darüber (vgl. AHO-Bürokostenvergleich 2007, 46). So lag der Bürostundensatz bei Büros mit mehr als 100 tätigen Personen im Schnitt bei 83,91 €.

In den letzten Jahren konnten die Architekten aufgrund der über Jahrzehnte nicht vorgenommenen Anpassung der Höhe der Stundensätze in § 6 HOAI a. F. zumindest solche Stundensätze durchsetzen, die den jeweiligen Höchstsätzen des § 6 HOAI a.F. nahe kamen.

Gerade in Anbetracht des vorgenannten Umstandes der fehlenden Anpassung der Stundensätze des § 6 HOAI a.F. seit mehreren Jahrzehnten und des angesprochenen Vergleichs der Stundensätze mit den übrigen beratenden Berufen gebietet es nunmehr bei der Ermittlung ausgewogener Honorare, die Stundensätze der Planer an die Marktentwicklung der Stundensätze der übrigen beratenden Berufe anzupassen.

Die hier in Frage stehenden Beratungsleistungen sowie Besonderen Leistungen zielen u.a. auf Wirtschaftlichkeitsfragen, Fragen der Finanzierung, besonders energetische Gestaltung des Objektes etc. ab. Es handelt sich dabei regelmäßig um Problemstellungen, die für den Auftraggeber von enormer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei ist der Fokus nicht nur vordergründig auf die Kosten der Errichtung des Bauwerkes zu richten. Vielmehr ist heute hinlänglich bekannt, dass bei einer „life-cycle-Betrachtung“ z.B. die Energie- und sonstigen Unterhaltungskosten des Bauwerkes die Kosten der Errichtung des Gebäudes sehr schnell übersteigen können. Mithin ist es auch gerechtfertigt, die im Wesentlichen auf diese Planungsgebiete fokussierten Beratungs- und Besonderen Leistungen angemessen zu vergüten. So wird es auch dem Baufachkundigen sehr schnell einleuchten, dass der höhere

Stundensatz aufgrund der dargestellten Bewertung auch die höhere Qualität der zu Erbringenden Leistung widerspiegelt.

Der bisher aufgrund der Kappung durch die HOAI a.F. von der Baubranche als unangemessen niedrig angesehene Stundensatz von 75,00 € ist daher als Ausgangspunkt für die konkrete Ermittlung der Höhe des Stundensatzes einzusetzen. Bei dem seltenen Fall der Einordnung aller 5 Bewertungsmerkmale mit dem Kriterium „sehr hoch“ ergibt sich ein Stundensatz von bis zu 300,00 € (vgl. unten Tabelle 2).

Unter Verwendung der dargestellten Bewertungstabellen wird es den Vertragsparteien bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung oder bei der objektiven Ermittlung einer üblichen Vergütung im Sinne von § 632 BGB durch sachverständige Dritte im Streitfall gelingen, einzelfallbezogene objektivierte Stundensätze zu ermitteln. Diese Stundensätze dürften auch der Absicht des Verordnungsgebers zur Neuregelung der HOAI entsprechen, zwischen den Vertragsparteien einen ausgewogenen vertraglichen Interessenausgleich zu finden, der die Schwierigkeiten des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt wird.

Dabei empfiehlt es sich, für die bei Vertragsschluss bereits bekannten, weil für die Planung erforderlich werdenden Beratungs- und/oder Besonderen Leistungen jeweils auf die konkrete Leistung bezogene Stundensätze zu ermitteln und zu vereinbaren. Unter Anwendung des dargestellten Bewertungsschemas wird es bei unterschiedlich gelagerten Leistungen zu unterschiedlich hohen Stundensätzen kommen.

Für solche Leistungen des Planers, die bei Vertragsschluss noch nicht feststehen, können die Parteien vereinbaren, dass die Ermittlung der leistungsbezogenen Stundensätze gem. den nachstehenden Tabellen vor Ausführung der Leistung einvernehmlich vereinbart wird.

## **VII. Formulierungsvorschlag für Vertragsklausel**

### **1. Auftragnehmerfreundlich**

Eine entsprechende auftragnehmerfreundliche Vertragsklausel könnte wie folgt formuliert werden:

„Erbringt der AN auf Anforderung des AG Beratungs- und / oder Besondere Leistungen sind diese auf Basis von Stundensätzen abzurechnen. Die Höhe der jeweiligen Stundensätze ist anhand der in Anlage \_\_\_ beigefügten

„Siegburg-Tabelle“ im Einzelfall zu ermitteln.

Für die mit Abschluss dieses Vertrages beauftragte Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien einen Stundensatz in Höhe von:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Bestandsaufnahme         | 55 €/h   |
| 2. Nutzungskostenermittlung | 180 €/h“ |

## **2. Auftraggeberfreundlich**

Eine entsprechende auftraggeberfreundliche Vertragsklausel könnte wie folgt formuliert werden:

„Beratungsleistungen und / oder Besondere Leistungen des AN sind vom AG nur zu vergüten, wenn diese vor Ausführung schriftlich beauftragt werden. In diesen Fällen sind diese Leistungen auf Basis von Stundensätzen abzurechnen.

Die Höhe der jeweiligen Stundensätze ist anhand der in Anlage \_\_\_ beigefügten „Siegburg-Tabelle“ im Einzelfall zu ermitteln.

Für die mit Abschluss dieses Vertrages beauftragte Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien einen Stundensatz in Höhe von:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Bestandsaufnahme         | 55 €/h   |
| 2. Nutzungskostenermittlung | 180 €/h“ |

## VII. Siegburg-Tabelle

### Tabelle 1

Stundensätze						In concreto
Anforderungen	sehr gering	gering	durch- schnittlich	überdurch- schnittlich	sehr hoch	
Bewertungs- merkmale						
1 Spezialkenntnisse	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8	9	
2 Schwierigkeitsgrad	1	2	3 - 4	5	6	
3 geistig-schöpferische Leistung	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8	9	
4 Berufserfahrung	1	2	3 - 4	5	6	
5 Leistungsfähigkeit des Büros	1	2	3 - 4	5	6	
Summe der Punkte	bis 9	10 - 15	16 - 22	23 - 29	30 - 36	

Tabelle 2

Punkte                      0 bis 9      10 bis 15      16 bis 22      23 bis 29      30 bis 36

von bis    von bis    von bis    von bis    von bis

**Auftragnehmer/Architekt** 75 € 84 € 85 €    114 € 115 € 149 € 150 €    199 € 200 € 300 €

**Mitarbeiter/Architekt**    65 € 74 € 75 €    94 € 95 € 114 € 115 €    149 € 150 € 200 €

**Sonst. Mitarbeiter/**

**Techn. Zeichner**            45 € 54 € 55 €    64 € 65 € 74 € 75 €    84 € 85 € 100 €